

# TIROLER WIRTSCHAFT

Service-Beilage der Wirtschaftskammer Tirol, 15. Dezember 2016



## Grundumlagen 2017

*Gemeinsam sind wir stark – nur gemeinsam mit Ihnen können wir optimale Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften durchsetzen und Sie mit unseren Serviceleistungen beim Erreichen dieser Ziele mit aller Kraft unterstützen. Mit der Grundumlage leisten Sie dazu einen entscheidenden Beitrag.*

*In dieser Service-Beilage der „Tiroler Wirtschaft“ informieren wir Sie über die Details zur Grundumlagenvorschreibung 2017. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie dazu die von den einzelnen Fachorganisationen beschlossenen Grundumlagen für 2017.*

### Grundumlagen – der gesetzliche Hintergrund

Die gesetzliche Basis für die Verschreibung der Grundumlage ist § 127 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in Verbindung mit den entsprechenden Grundumlagenbeschlüssen der zuständigen Organe der Fachorganisationen. Daher ist jeder Unternehmer laut Wirtschaftskammergesetz verpflichtet, für jede Berechtigung eine Grundumlage an seine Fachorganisation zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Höhe der Grundumlage wird autonom von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung vom Fachverband beschlossen. Die Höhe der Grundumlagen kann daher bei verschiedenen Fachorganisationen von einander abweichen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachorganisation nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage dementsprechend ebenfalls nur in halber Höhe zu bezahlen. Erst mit Löschung der Gewerbeberechtigung (diese ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen) erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung einer Grundumlage ab dem Folgejahr.

Die vorliegenden Grundumlagenbeschlüsse wurden in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst und durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 23. November 2016 und durch Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol vom 13. Dezember 2016 genehmigt.

### Ruhende Mitgliedschaft – Muss ich auch meinen Beitrag leisten?

Bei Ruhendmeldung bleibt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer aufrecht und die Grundumlage ist weiter zu entrichten. Wenn die Ruhendmeldung auf ein ganzes Kalenderjahr (1.1.–31.12.) zutrifft, ist die Grundumlage nur zur Hälfte zu bezahlen.

### Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Die Verschreibung fester Grundumlagenbeträge erfolgt gem. § 123 Abs.12 WKG bei natürlichen Personen, offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften in einfacher Höhe. Juristische Personen (wie GmbH's, AG's, Vereine, Genossenschaften, Gebietskörperschaften ...) haben die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten.

### Fragen zur Grundumlage

Sie haben Fragen zur Grundumlagenvorschreibung 2017? Ihre FachgruppengeschäftsführerInnen, unsere Bezirksstellenleiter und unsere Mitarbeiter im Grundumlagenervice der Wirtschaftskammer Tirol stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung. Die Telefonnummern der jeweiligen FachgruppengeschäftsführerInnen finden Sie im Internet unter der unten angegebenen Adresse.



T +43 (0)5 90 905-1454 bzw.1210 | F +43 (0)5 90 905-51454 bzw. 51210

E grundumlagen@wktirol.at | W WKO.at/tirol

## SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
1/01	<b>LI Bau</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.11.2016	Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Mindestbeitrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	3,00 ‰ € 250,00 € 125,00
1/03	<b>LI Dachdecker, Glaser und Spengler</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 265,00 3,00 ‰ € 132,50
1/04	<b>LI Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform  Jährliche Valorisierung des Grundbetrages basierend auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000). Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Oktober 2011. Basis für die Valorisierung ist die Oktobernotierung des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres, Berechnungsgrundlage ist der Grundbetrag der letzten Vorschreibung. Die Wertbeständigkeit des Sockelbetrages wird beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index (VPI 2010).  Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat Oktober 2011 errechnete Indexzahl, wobei stets die für Monat Oktober jeden Jahres errechnete Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Sockelbetrages zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen und der Sockelbetrag kaufmännisch auf gerade Euro-Beträge zu runden.	€ 259,00 5,00 ‰ die Hälfte
1/05	<b>LI Maler und Tapezierer</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2016 <b>A) Maler</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag  ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 128,00 5,50 ‰ € 520,00  € 64,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
	<b>B) Tapezierer, Dekorateure und Sattler</b>	<p>Tapezierer:            Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Berufszweige: 0245 und 0250            (Montage von Sonnenschutzanlagen und Jalousien)            Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer (BZ 255-290)            Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016            Höchstbetrag            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 200,00            7,80 ‰            € 100,00</p> <p>€ 65,00            0,00 ‰            € 32,50</p> <p>€ 157,00            3,50 ‰            € 394,00            € 78,50</p>
1/06	<b>LI Bauhilfsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.11.2010 <b>A) Pflasterer</b>	<p>Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 220,00            2,00 ‰            € 110,00</p>
	<b>B) Bauhilfsgewerbe</b>	<p>Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 200,00            1,00 ‰            € 100,00</p>
	<b>C) Bodenleger</b>	<p>Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 220,00            3,00 ‰            € 110,00</p>
	<b>D) Steinmetze</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.06.2015	<p>Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 275,00            5,00 ‰            die Hälfte</p>
1/07	<b>LI Holzbau</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.06.2011	<p>Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 400,00            4,00 ‰            € 200,00</p>
1/08	<b>LI Tischler und Holzgestalter</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2010 <b>A) Tischler</b>	<p>Grundbetrag, pro Berechtigung            + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016            bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 70.000,00 Fixbetrag            bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 150.000,00 Fixbetrag            bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 300.000,00 Fixbetrag            ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 200,00            8,00 ‰            € 850,00            € 950,00            € 1.050,00            € 100,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
	<b>B) Holzgestalter</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 138,00 10,00 ‰ € 291,00 € 69,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/10	<b>LI Metalltechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.04.2012 <b>A) Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede</b>	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 170,00 2,00 ‰ € 400,00 € 85,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 220,00 1,00 ‰ € 450,00 € 110,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/11	<b>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.06.2015	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 365,00 2,00 ‰ € 500,00 € 182,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/12	<b>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2011	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 159,00 2,00 ‰ € 500,00 € 79,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/13	<b>FV Kunststoffverarbeiter</b> Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 15.06.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 210,00 4,00 ‰ € 1.050,00 105,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/14	<b>LI Mechatroniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 100,00 5,00 ‰ € 400,00 € 50,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/15	<b>LI Fahrzeugtechnik</b>		
	<b>A) Kraftfahrzeugtechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 200,00 3,00 ‰ € 500,00 € 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner</b> Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 29.09.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 200,00 10,00 ‰ € 1.208,00 € 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
1/16	<b>LI Kunsthandwerke</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2016	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Mitarbeiterzuschlag pro Mitarbeiter	€ 130,00 2,00 ‰ € 1.000,00 € 65,00 € 0,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/17	<b>LI Mode und Bekleidungstechnik</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 (keine Berechnung der Übernahmestellen und Filialen der Textilreiniger, Wäscher und Färber) Höchstbetrag für die Bemessung Euro 50.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 230,00 5,00 ‰ € 115,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/18	<b>LI Gesundheitsberufe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2016		
	<b>A) Schuhmacher</b>	Grundbetrag für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 309,00 € 209,00 € 104,50
	<b>B) Orthopädieschuhmacher</b>	Grundbetrag für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 685,00 € 285,00 € 142,50
	<b>C) Augenoptiker, Hörakustiker und Kontaktlinsenoptiker</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 400,00 € 200,00
	<b>D) Orthopädietechniker und Bandagisten</b>	Grundbetrag, für die erste Berechtigung Für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 350,00 € 150,00 € 50,00
	<b>E) Zahntechniker</b>	Grundbetrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 510,00 € 346,00 € 173,00
	<b>F) alle anderen Berechtigungsarten:</b>	für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 309,00 € 209,00 € 104,50
		Zuschlag von an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen: Hebesatz für alle	0,00 ‰
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

F0	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/Hebesatz
1/19	<b>LI Lebensmittelgewerbe</b>		
	<b>A) Müller/Mischfutterhersteller</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016	<p>Grundbetrag für die erste Berechtigung Müller/Mischfutterhersteller € 150,00 für die zweite Berechtigung Müller/Mischfutterhersteller € 100,00 für jede weitere Berechtigung Müller/Mischfutterhersteller € 50,00 + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres 3,00 ‰ Höchstbetrag € 10.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 50,00</p> <p>Die Vermahlungsmenge und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarketing Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.</p> <p>Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p> <p>Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg € 100,00 bis 1 Mio. kg € 150,00 bis 3 Mio. kg € 300,00 bis 5 Mio. kg € 500,00 bis 10 Mio. kg € 750,00 bis 15 Mio. kg € 1.250,00 bis 20 Mio. kg € 1.750,00 bis 25 Mio. kg € 3.000,00 bis 50 Mio. kg € 6.000,00 bis 75 Mio. kg € 12.000,00 über 100 Mio. kg € 17.000,00 wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
	<b>B) Bäcker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016	<p>Grundbetrag für die erste Berechtigung € 150,00 für die zweite Berechtigung € 75,00 für jede weitere Berechtigung € 50,00 + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres 7,00 ‰ Höchstbetrag € 15.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 50,00</p> <p>Die Vermahlungsmenge und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarketing Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.</p> <p>Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p>	



FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/Hebesatz
		Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00
	<b>C) Konditoren (Zuckerbäcker)</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016	Grundbetrag für die erste Berechtigung Konditor für die erste Berechtigung Erzeugung von Speiseeis für die zweite Berechtigung Konditor für die zweite Berechtigung Erzeugung von Speiseeis für jede weitere Berechtigung Konditor/Erzeugung von Speiseeis  + Zuschlag für alle: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres Höchstbetrag für alle ganzjährig ruhende Berechtigungen für alle gem. § 123 Abs. 14 WKG  Die Vermahlungsmenge und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarketing Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.  Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;  Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 400,00 € 200,00 € 200,00 € 100,00 € 100,00  5,00 ‰ € 15.000,00 € 75,00      € 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
	<b>D) Fleischer</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016	Grundbetrag für die erste Berechtigung für die zweite Berechtigung für jede weitere Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres Höchstbetrag  ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  Die Vermahlungsmenge und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarketing Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.  Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;  Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 450,00 € 250,00 € 250,00 5,00 ‰ € 25.000,00  € 200,00           € 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00
	<b>E) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016	<b>Grundbetrag</b> für die erste Berechtigung Milchverarbeiter für die erste Berechtigung alle sonstigen Berechtigungsarten im NUG für die zweite Berechtigung Milchverarbeiter für die zweite Berechtigung alle sonstigen Berechtigungsarten im NUG für jede weitere Berechtigung Milchverarbeiter für jede weitere Berechtigung alle sonstigen Berechtigungsarten im NUG  + Zuschlag für alle: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres Höchstbetrag für alle  ganzjährig ruhende Berechtigung für alle Berechtigungsarten im NUG gem. § 123 Abs. 14 WKG  Die Vermahlungsmenge und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarketing Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.  Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon <b>0,60</b> pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;	€ 100,00 € 250,00 € 75,00 € 185,00 € 75,00  3,00 ‰ € 25.000,00  € 50,00



FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/Hebesatz
		Die angelieferte Rohmilch und davon bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg wobei die nach der Milchmeldeordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird  keine Staffelung nach der Rechtsfor	€ 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00
1/20	<b>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.06.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 130,00 5,00 % € 65,00
1/21	<b>LI Gärtner und Floristen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2016	Grundbetrag, pro Berechtigung Der Zuschlag von der SV-Beitragssumme wird mit 0 % festgesetzt ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 266,00 € 133,00
1/22	<b>LI Berufsfotografen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2016	<b>Grundbetrag pro Berechtigung</b> für Vollfotografen, Pressefotografen und Fotografen-Teilberechtigungen für jede weitere Berechtigung Vollfotograf, Pressefotograf und Fotograf-Teilberechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  <u>für alle übrigen Berechtigungsarten</u> ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  <b>Fixbetrag</b> für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG <b>fixer Betrag pro Mitarbeiter</b> <b>fixer Betrag der SV-Beitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres</b>  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 259,00 € 190,00 € 95,00 € 120,00 € 60,00 € 150,00 € 75,00 € 0,00 € 0,00
1/23	<b>LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.11.2016  <b>A) Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 130,00 3,00 % € 2.000,00 € 65,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
	<b>B) Hausbetreuungstätigkeiten</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 109,00 0,00 ‰ € 54,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/24	<b>LI Friseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.11.2016	Grundbetrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00 Zuschlag pro Mitarbeiter ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 372,00 € 222,00 3,50 ‰ € 0,00 € 111,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/25	<b>LI Rauchfangkehrer und Bestatter</b>		
	<b>A) Rauchfangkehrer</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.04.2016	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag pro Mitarbeiter ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 760,00 € 80,00 € 380,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Bestatter</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag pro Sterbefall ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 225,00 € 1,00 € 112,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/26	<b>FG Gewerbliche Dienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung  ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 149,00  € 74,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/27	<b>FG Personenberatung und Personenbetreuung</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.05.2015		
	<b>A) Lebens- und Sozialberatung</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung  ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 150,00  € 75,00
	<b>B) Selbstständige Personenbetreuer</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung  ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 89,00  € 44,50
1/28	<b>FG persönliche Dienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung  ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  Einmalige Vorschreibung für sämtliche Berechtigungen in den folgenden Berufszweigen:  Berufszweig 0400: Humanenergetiker Berufszweig 0500: Lebensraum-Consulting Berufszweig 0700: Tierenergetiker	€ 109,00  € 54,50
1/29	<b>FV Musik- und Filmwirtschaft</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.10.2016	Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres  Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung für jede weitere derartige Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	4,70 ‰  € 180,00 € 0,00 € 90,00

## SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/Hebesatz
2/01	<b>FV Bergwerke und Stahl</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,25 ‰ € 109,00 € 54,50
2/02	<b>FV Mineralölindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,60 ‰ € 109,00 € 14,50
2/03	<b>FV Steine-Keramik</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.09.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag gem. § 2 UO ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,50 ‰ € 109,00 € 54,50
2/04	<b>FV Glasindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,74 ‰ € 109,00 € 54,50
2/05	<b>FV Chemische Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,9 ‰ € 109,00 € 54,50
2/06	<b>FV Papierindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,65 ‰ € 109,00 € 54,50
2/07	<b>FV Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,70 ‰ € 109,00 € 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
2/09	<b>FV Bauindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2016, unbefristet, gilt bis auf Weiteres	<b>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> <b>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-Argen*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> <b>3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> Mindestbetrag: Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00  0,4 % 0,4 % 0,0 % 0,0 %  0,0 ‰ 0,0 ‰ 0,4 ‰ 0,4 ‰  € 0,00 € 0,00
2/10	<b>FG Holzindustrie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.07.2016	<b>1) Promillesatz der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>A) Sägeindustrie</li> <li>B) Holz- und Möbelindustrie</li> <li>C) Sonstige</li> </ul> Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	3,87 ‰ 4,27 ‰ 3,46 ‰  € 109,00 € 54,50
2/11	<b>FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,6 ‰ € 109,00 € 54,50
		<b>2) pro Festmetereinsatz des Vorjahres (ausgenommen Industrieholz)</b>  Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 0,30  € 20,00 € 10,00

\*) Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.  
 Die Aufteilung der Zuschlagsleistungen der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/Hebesatz
2/12	<b>FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.05.2016; Beschluss unbefristet und gilt bis auf Weiteres	<b>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder</b>  Berufsgruppe Bekleidungsindustrie  Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden  Berufsgruppe Textilindustrie  Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie  Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie  <b>Mindestbetrag für alle Mitglieder</b>  Berufsgruppe Bekleidungsindustrie  Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden  Berufsgruppe Textilindustrie  Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie  Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie  <b>ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG für alle Mitglieder</b>  Berufsgruppe Bekleidungsindustrie  Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden  Berufsgruppe Textilindustrie  Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie  Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	  3,6 ‰  2,00 ‰  2,2 ‰  2,3 ‰  1,6 ‰  € 223,08  € 223,08  € 150,00  € 200,00  € 109,00  € 111,54  € 111,54  € 75,00  € 100,00  € 54,50
2/13	<b>FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 11.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	  5,67 ‰ € 150,00 € 75,00
2/15	<b>FV NE-Metallindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.05.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	  2,60 ‰ € 109,00 € 54,50
2/16	<b>FV Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 21.09.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für  Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	  0,75 ‰ 3,35 ‰ € 65,00 € 32,50
2/17	<b>FV Fahrzeugindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	  0,73 ‰ € 109,00 € 54,50
2/18	<b>FV Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI)</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.06.2016	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	  1,15 ‰ € 109,00 € 54,50



## SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
3/01	<b>LG des Lebensmittelhandels</b> Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 29.11.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 41,00
			€ 20,50
	<b>B) Lebensmitteleinzelhandel</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 98,30 € 49,15
3/02	<b>LG der Tabaktrafikanter</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2016	Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen, Tabakwarengroßhandel und alle anderen Berechtigungen  0,36 % des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes Mindestens jedoch ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 35,00
			€ 17,50
	<b>B) Lotterien</b>	0,36 % des mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatzes, mindestens jedoch  Die mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit 0 beziffert  ganzjährig ruhende Berechtigungen  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 15,00   € 7,50
3/03	<b>LG Arzneimittel/Drogerie/Parfümerie/Chemikalien/Farbenhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010	pro Berechtigung a) Handel mit Farben ganzjährig ruhende Berechtigungen  b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 € 50,00  € 93,00 € 46,50



FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
	<b>B) Groß- und Einzelhandel mit Parfümeriewaren</b>	pro Berechtigung a) Groß- und Einzelhandel mit Parfümeriewaren, Wasch- und Haushaltsartikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 116,40 € 58,20
		b) Handel mit Wasch- und Haushaltswaren in Verbindung mit einer Berechtigung zum Lebensmitteleinzelhandel oder Gemischtwarenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 45,30 € 22,65
		Staffelung nach der Rechtsform	
<b>3/04</b>	<b>LG des Agrarhandels</b> Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 30.11.2010	pro Berechtigung a) Handel mit Getreide, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen, sowie sonstigen landwirtschaftlichen Produkten ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Landwirtschaftliche Genossenschaften, sowie Großhandel mit Obst, Gemüse usw. (BZ 500) ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Vieh- und Fleischgroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen d) Großhandel mit Wild, Geflügel und Eier ganzjährig ruhende Berechtigungen e) Wein- und Spirituosengroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen f) Handel mit Häuten und Fellen ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 101,50 € 50,75 € 215,00 € 107,50 € 215,00 € 107,50 € 215,00 € 107,50 € 215,00 € 107,50 € 101,50 € 50,75
		Staffelung nach der Rechtsform	
<b>3/05</b>	<b>LG des Energiehandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 124,00 € 62,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
<b>3/06</b>	<b>LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 85,00 € 42,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
<b>3/07</b>	<b>LG des Außenhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.10.2012	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 60,00 € 30,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
<b>3/08</b>	<b>LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00 € 37,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
<b>3/09</b>	<b>LG des Direktvertriebes</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2010	pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform	€ 94,00
		Werbekostenzuschlag pro Mitglied keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 25,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 59,50
<b>3/10</b>	<b>LG des Papier- und Spielwarenhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 65,00 € 32,50
		Papiereinzelhandel im Rahmen einer Trafik pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 50,00 € 25,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
<b>3/11</b>	<b>LG der Handelsagenten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 109,00 € 54,50
		Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
3/12	<b>LG des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2011	pro Berechtigung a) Uhren- und Schmuckhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Antiquitätenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Briefmarkenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen d) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 160,00 € 80,00 € 130,00 € 65,00 € 40,00 € 20,00 € 130,00 € 65,00
3/13	<b>LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2010		
	<b>A) Eisen- und Hartwarenhandel</b>	pro Berechtigung a) Handel mit pyrotechnischen Artikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen  b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 25,00 € 12,50  € 50,00 € 25,00
	<b>B) Holz- und Baustoffhandel</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 80,00 € 40,00
3/14	<b>LG des Maschinen- und Technologiehandels</b>		
	<b>A) Handel mit Computern und Büro-systemen, Maschinen- und Technologiehandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Berufszweig Computer- und Computersysteme (BZ900) ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 30,40 € 15,20  € 42,60 € 21,30
	<b>B) Sekundärrohstoff, Recycling und Entsorgung</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.06.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 120,00 € 60,00
3/15	<b>LG des Fahrzeughandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 107,40 € 53,70
3/16	<b>FV des Foto-, Optik- und Medizin-produktehandels</b> Beschluss des Bundesgremial-ausschusses vom 25.05.2016	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung  ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 78,40  die Hälfte
3/17	<b>LG des Elektro- und Einrichtungs-fachhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.09.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 65,00 € 32,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
3/18	<b>LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2010	<b>A) Allgemeiner Handel</b>  pro Berechtigung a) Zoofachhändler ganzjährig ruhende Berechtigungen  b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 176,00
			€ 88,00
			€ 67,00 € 33,50
	<b>B) Versandhandel und Warenhäuser</b>	pro Berechtigung a) Warenhäuser ganzjährig ruhende Berechtigungen  keine Staffelung nach der Rechtsform  b) Versand- und Internethandel ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 1.110,00
			€ 555,00
			€ 67,00 € 33,50
	<b>C) Altwarenhandel</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 € 50,00
3/20	<b>LG der Versicherungsagenten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 130,00 € 65,00



## SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/Hebesatz
4/01	FV der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.10.2016	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsart Banken und Bankiers: 1,094 ‰</li> <li>• Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 1,094 ‰</li> <li>• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:</li> </ul>	
		Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302 ‰</li> <li>• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul>	
4/01	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.09.2016	Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,047 ‰</li> <li>• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul>	
		Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰</li> <li>• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,140 ‰</li> <li>• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul>	
		Mindestbetrag: € 7,00	
		Ganzjährig ruhende Berechtigung: € 3,50	
4/02	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.09.2016	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbeitrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,041 ‰ € 7,00 € 3,00

F0	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
4/03	<b>FV der Volksbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.09.2016	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,225 ‰ € 3,00 € 1,50
4/04	<b>FV der Raiffeisenbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.05.2016	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,200 ‰ € 3,00 € 1,50
4/05	<b>FV der Landes-Hypothekenbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2016	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,00 ‰ € 10,00 € 5,00
4/06	<b>FV der Versicherungsunternehmen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.09.2016	<b>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>• alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> </ul> <p><b>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>• alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> </ul>	0,00 ‰ € 0,00 € 0,00  1,05 ‰ € 7,00 € 3,00  4,60 ‰ € 25,44 € 7.000,00 € 12,00  3,80 ‰ € 25,44 € 4.542,05 € 12,00  0,00 ‰ € 0,00 € 0,00 € 0,00





FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
		h) Vermietung von Schiffen ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
		Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeuge nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		<b>Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</b>	
		a) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	
		• bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 10,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 5,00
		• 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 35,00
		• Frachtschiff	€ 35,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 17,50
		b) Für alle anderen Beförderungsmittel	€ 35,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 17,50
	<b>B) Luftfahrtsunternehmungen</b>	<b>Pro Berechtigung ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:</b>	
		a) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		b) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		c) Flugplätze	
		Flughäfen	€ 3.500,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 1.750,00
		Flugfelder	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		d) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		e) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		f) Flugschulen	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		g) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		h) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00
		<b>Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</b>	
		Je Flugzeug	
		• einmotorig, bis 2.000 kg	€ 50,00
		• einmotorig, mehr als 2.000 bis 5.700 kg	€ 50,00
		• mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 50,00
		• ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 50,00
		• mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 50,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 25,00
		• mehrmotorig mehr als 20.000 kg	€ 480,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 240,00
		Drehflügler (Hubschrauber)	€ 50,00
		Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	€ 50,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 25,00
		je nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
	<b>C) Autobusunternehmungen</b>	<p><b>Pro Berechtigung (Konzession) ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:</b></p> <p>a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:</p> <p>erste Berechtigung € 150,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00</p> <p>ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere ganzjährig ruhende Berechtigungen € 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineiengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:</p> <p>Gruppe 1: erste Berechtigung € 150,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00</p> <p>Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere ganzjährig ruhende Berechtigungen € 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p><b>Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</b></p> <p>Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz) € 35,00</p> <p>Je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrlineiengesetz € 35,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 17,50</p>	
5/03	<b>FG der Seilbahnen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	<p>pro Berechtigung</p> <p>Stand-/Kabinenbahnen und Sessellifte € 1.050,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 525,00</p> <p>Schlepplifte über 300 Meter € 240,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 120,00</p> <p>Schlepplift unter 300 Meter € 120,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 60,00</p> <p>sonstige Berechtigungen € 240,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 120,00</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
5/04	<b>FG der Spedition und Logistik</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2010	<p>pro Berechtigung BZ 100 + 105 € 250,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 125,00</p> <p>Transportagenturen und alle anderen Berechtigungen (Zweigniederlassungen in gleicher Höhe wie Stamm-berechtigung) € 180,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 90,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	
5/05	<b>FG der Beförderungsgewerbe mit PKW</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2016	<p><b>Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</b></p> <p>a) Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe / Mietwagengewerbe / Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:</p> <p>erste Berechtigung, € 100,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p> <p>ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere ganzjährig ruhende Berechtigung € 100,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>b) Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) € 100,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p> <p>c) Berechtigung für das Fiaker- und Pferde Mietwagen-Gewerbe € 100,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p> <p>d) Alle anderen Berechtigungsarten € 100,00</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung € 50,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
		<p><b>Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</b></p> <p>a) Je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/ Gästewagengewerbe) ganzjährig ruhende Berechtigung</p> <p>b) Je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) ganzjährig ruhende Berechtigung</p> <p>c) Je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker- und Pferde Mietwagen-Gewerbe ganzjährig ruhende Berechtigung</p> <p>d) Für alle anderen Beförderungsmittel ganzjährig ruhende Berechtigung</p>	<p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p>
5/06	<p><b>FG Güterbeförderungsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2016</p>	<p><b>Fester Grundbetrag pro Berechtigung:</b></p> <p>Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt:</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen:</p> <p>Alle Klassen: Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Alle Klassen: ganzjährig ruhende Berechtigung inkl. aller Beförderungsmittel: Staffelung nach der Rechtsform</p> <p><b>Fester Grundbetrag pro Beförderungsmittel:</b></p> <p>Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:</p> <p>a) für den innerstaatlichen Verkehr pro Beförderungsmittel (LKW laut Konzessionsumfang):</p> <p>b) für den grenzüberschreitenden Verkehr pro Beförderungsmittel (LKW laut Konzessionsumfang):</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt: Pro Beförderungsmittel:</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen Pro Beförderungsmittel:</p> <p>Alle Klassen: keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 60,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/Hebesatz
5/07	FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.05.2016; Beschluss unbefristet und gilt bis aus Weiteres	<p><b>1. Pro Berechtigung bzw. pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten</b></p> <p>a) Fahrschulen € 974,85*</p> <p>b) Fahrzeug und Transportbegleitung € 179,58*</p> <p>c) Presseagenturen € 179,58*</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen € 179,58*</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen € 179,58*</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten € 179,58*</p> <p>g) leitungsgebundener Energietransport sowie € 179,58*</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden € 179,58*</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs: € 179,58*</p> <p><b>Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs.14 WKG</b></p> <p>a) Fahrschulen € 487,43*</p> <p>b) Fahrzeug und Transportbegleitung € 89,79*</p> <p>c) Presseagenturen € 89,79*</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen € 89,79*</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen € 89,79*</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten € 89,79*</p> <p>g) leitungsgebundener Energietransport sowie € 89,79*</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden € 89,79*</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs € 89,79*</p> <p><b>2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten</b></p> <p>a) Fahrschulen 0,0‰</p> <p>b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,0‰</p> <p>c) Presseagenturen 1,5‰</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,5‰</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,5‰</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten 1,5‰</p> <p>g) leistungsgebundener Energietransport 1,5‰</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,5‰</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband und des Allgemeinen Verkehrs 1,5‰</p> <p><b>3. Für den ersten gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres ein fester Betrag von</b> € 100,00</p>	
	<p><b>* Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Berechtigung:</b> Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.</p>		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
5/08	FG der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2016	<p><b>Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</b></p> <p>a) Servicegewerbe b) Tankstellengewerbe c) Garagierungsgewerbe d) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) e) Abstellflächen im Freien f) alle sonstigen Berechtigungsarten</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigung</p> <p><b>Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:</b></p> <p>1 – 3 Zapfauslässe, 4 – 6 Zapfauslässe sowie über 6 Zapfauslässe</p> <p><b>Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m<sup>2</sup> (zB Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:</b></p> <p>bis 200 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze bis 400 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze bis 800 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze bis 1.500 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze bis 3.000 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m<sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze</p> <p>Zur Umrechnung Stellplatz in m<sup>2</sup> gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.).</p> <p><b>Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m<sup>2</sup> bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag</b></p> <p>Umrechnung Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00 € 0,00 € 0,00</p> <p>€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

## SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
6/01	<b>FG Gastronomie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2016  <b>1) FOOD/mit Schwerpunkt</b> <b>Verabreichung von Speisen</b>	<b>Kat. 1)</b> Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants;  Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen  keine Staffelung nach der Rechtsform  <b>Kat. 2)</b> Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-) Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets;  Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 75,00
	<b>2) BEVERAGE/mit Schwerpunkt</b> <b>Getränkeausschank</b>	Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt  <b>Kat. 1)</b> Kaffeehäuser, Espressi, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets;  Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen  keine Staffelung nach der Rechtsform  <b>Kat. 2)</b> Milchgststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben;  Grundbetrag, pro Berechtigung	€ 65,00
		Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt	



FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/Hebesatz
	<b>3) ENTERTAINMENT/Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt</b>	Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen  Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform  Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt	€ 240,00 € 120,00
	<b>4) Sonstige Betriebsarten</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform  Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt	€ 150,00 € 75,00
6/02	<b>FG der Hotellerie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2016	<p><b>1. Je Betriebsart ein fester Betrag für folgende Berechtigung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hotels ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>b) Hotels Garni ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>c) Gasthöfe mit Beherbergung ab neun Gästebetten ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>d) Pensionen ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>e) Frühstückspensionen ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>f) Schutzhütten ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>h) Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>i) Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) gem. § 111 Abs.2 Z 4 Gew.O. ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> <li>j) Alle sonstigen Betriebsarten ganzjährig ruhende Berechtigungen</li> </ul> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p><b>2. Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen:</b>                      Klasse 1 Nichtbetrieb                      Klasse 2 bis 25 Betten                      Klasse 3 bis 50 Betten                      Klasse 4 bis 100 Betten                      Klasse 5 bis 150 Betten                      Klasse 6 bis 200 Betten                      Klasse 7 bis 300 Betten                      Klasse 8 bis 400 Betten                      Klasse 9 bis 500 Betten                      Klasse 10 bis 600 Betten                      Klasse 11 bis 700 Betten                      Klasse 12 bis 1000 Betten                      Klasse 13 über 1000 Betten</p> <p>Einheitlicher Bettenzuschlag</p> <p><b>3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe</b></p> <p>Diese Bemessungsgrundlage wird auf „Null“ gestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>€ 239,00</li> <li>€ 120,00</li> <li>€ 119,00</li> <li>€ 60,00</li> <li>€ 159,00</li> <li>€ 80,00</li> <li>€ 119,00</li> <li>€ 60,00</li> <li>€ 119,00</li> <li>€ 60,00</li> <li>€ 119,00</li> <li>€ 60,00</li> <li>€ 119,00</li> <li>€ 60,00</li> <li>€ 119,00</li> <li>€ 60,00</li> <li>€ 119,00</li> <li>€ 60,00</li> <li>€ 119,00</li> <li>€ 60,00</li> <li>€ 1,00</li> </ul>

F0	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
6/03	FG der Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2016	<p><b>1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</b>  * Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit gleichen Beträgen festzusetzende.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien € 1.800,00</li> <li>b) Kurbetriebe € 1.000,00</li> <li>c) Reha-Betriebe € 600,00</li> <li>d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT / MR / NUK) € 800,00</li> <li>e) Ambulatorien für physikalische Therapie € 250,00</li> <li>f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken € 1.200,00</li> <li>g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen € 600,00</li> <li>h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) € 600,00</li> <li>i) Freibäder € 240,00 <ul style="list-style-type: none"> <li>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 120,00</li> </ul> </li> <li>j) Natur-, See und Strandbäder € 180,00 <ul style="list-style-type: none"> <li>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 90,00</li> </ul> </li> <li>k) Hallenbäder € 288,00 <ul style="list-style-type: none"> <li>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 144,00</li> </ul> </li> <li>l) Hallenbäder und Freibäder € 375,00 <ul style="list-style-type: none"> <li>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 187,50</li> </ul> </li> <li>m) Thermal- und Mineralbäder € 200,00 <ul style="list-style-type: none"> <li>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 100,00</li> </ul> </li> <li>n) Wannen- und Brausebäder sowie € 150,00 <ul style="list-style-type: none"> <li>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00</li> </ul> </li> <li>o) Saunas und Dampfbäder € 150,00 <ul style="list-style-type: none"> <li>ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00</li> </ul> </li> </ul> <p><b>2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 bis 10 Mitarbeiter € 50,00</li> <li>11 bis 25 Mitarbeiter € 250,00</li> <li>26 bis 50 Mitarbeiter € 500,00</li> <li>51 bis 100 Mitarbeiter € 1.000,00</li> <li>über 100 Mitarbeiter € 1.500,00</li> </ul> <p><b>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und</b> davon ein Hebesatz von 0,75%</p>	
		<p><b>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag</b> € 0,00</p> <p><b>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 bis 20 Betten € 100,00</li> <li>21 bis 40 Betten € 150,00</li> <li>41 bis 70 Betten € 250,00</li> <li>71 bis 100 Betten € 500,00</li> <li>über 100 Betten € 750,00</li> </ul> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
6/04	FG der Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2016	<p>pro Berechtigung € 265,00  ganzjährig ruhende Berechtigungen € 132,50  + Beschäftigtenzuschlag pro Mitarbeiter nach Berechtigung € 0,00</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
6/05	FG der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016  <b>A) Vergnügungsbetriebe</b>	<b>1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten</b>  <b>Fachverband</b> a) Schausteller € 144,00 b) Freizeitparks und Tierparks € 144,00 c) Theater, Varietés und Kabarett € 144,00 d) Peepshows € 144,00 e) Schauergewerke € 144,00 f) Veranstaltungszentren € 144,00 g) Zirkusse und Tierschauen € 144,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 0,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 327,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur) € 140,00 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement) € 140,00 l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 340,00 m) Kartenbüros € 102,00 n) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 144,00  1a –1g und 1j – 1n Staffelung nach der Rechtsform 1h –1i keine Staffelung nach der Rechtsform  <b>2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</b> 1. Kindergeschäfte € 144,00 2. Schieß-Spielgeschäfte € 144,00 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 144,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 144,00  <b>3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:</b> Vorführraum 0 bis 100 Personen € 0,00 Vorführraum 101 bis 350 Personen € 0,00 Vorführraum 351 bis 500 Personen € 0,00 Vorführraum 501 bis 1000 Personen € 0,00 Vorführraum 1001 bis 2000 Personen € 0,00 Vorführraum über 2000 € 0,00  <b>4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz von</b> 1,4%  <b>5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:</b> € 0,00	



## SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
7/01	<b>FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 150,00 € 75,00
7/02	<b>FG Finanzdienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2015	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 189,00 € 94,50
7/03	<b>FG Werbung und Marktkommunikation</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	pro Berechtigung erste Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 125,00 € 62,50 € 75,00 € 37,50
7/04	<b>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 € 50,00
7/05	<b>FG Ingenieurbüros</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2016	Fester Betrag erste Berechtigung zweite und jede weitere Berechtigung  ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 280,00 € 0,00  € 140,00
7/06	<b>FG Druck</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.11.2016	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Zuschlag von 1,50 % der SV-Beitragssumme 2016 Höchstbetrag  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 200,00 € 100,00 € 2.600,00
7/07	<b>FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 104,50 € 52,25
7/08	<b>FG der Buch- und Medienwirtschaft</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	€ 175,00 € 87,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2017	EURO/ Hebesatz
7/09	FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.05.2015	pro Mitglied	
		Klasse 1: Nichtbetrieb	€ 125,00
		Klasse 2: SV-Beiträge Euro 0 bis Euro 1.500,00	€ 250,00
		Klasse 3: SV-Beiträge Euro 1.501,00 bis Euro 3.500,00	€ 300,00
		Klasse 4: SV-Beiträge Euro 3.501,00 bis Euro 7.000,00	€ 350,00
		Klasse 5: SV-Beiträge Euro 7.001,00 bis Euro 14.000,00	€ 450,00
		Klasse 6: SV-Beiträge Euro 14.001,00 bis Euro 21.000,00	€ 500,00
		Klasse 7: SV-Beiträge Euro 21.001,00 bis Euro 29.000,00	€ 700,00
		Klasse 8: SV-Beiträge Euro 29.001,00 bis Euro 36.000,00	€ 900,00
		Klasse 9: SV-Beiträge Euro 36.001,00 bis Euro 50.000,00	€ 1.000,00
		Klasse 10: SV-Beiträge Euro 50.001,00 bis Euro 70.000,00	€ 1.200,00
		Klasse 11: SV-Beiträge Euro 70.001,00 bis Euro 90.000,00	€ 1.400,00
		Klasse 12: SV-Beiträge Euro 90.001,00 bis Euro 120.000,00	€ 1.800,00
		Klasse 13: SV-Beiträge Euro 120.001,00 bis Euro 160.000,00	€ 2.200,00
		Klasse 14: SV-Beiträge Euro 160.001,00 bis Euro 210.000,00	€ 2.600,00
		Klasse 15: SV-Beiträge Euro 210.001,00 bis Euro 290.000,00	€ 3.500,00
		Klasse 16: SV-Beiträge Euro 290.001,00 bis Euro 450.000,00	€ 4.500,00
		Klasse 17: SV-Beiträge Euro 450.001,00 bis Euro 650.000,00	€ 5.000,00
		Klasse 18: SV-Beiträge Euro 650.001,00 bis Euro 1.000.000,00	€ 6.000,00
Klasse 19: SV-Beiträge über Euro 1.000.000,00	€ 7.000,00		
	Es werden die SV-Beiträge des Jahres 2016 als Basis herangezogen		
	+ Zuschlag in Form eines festen Betrages pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz zu erstatten hat.	€ 37,00	
7/10	FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.10.2016	Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Mio.:	3 ‰
		Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Mio. hinausgehende Beitragsvolumen:	0,5 ‰
		Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung):	400,00
	Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung:	0,00	

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7  
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Wurzer, Finanzmanagement und Infrastruktur

Wir haben diese Informationsbroschüre mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und die Daten überprüft.  
Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden.